

3G-Nachweis und Kontaktdaten – einfach zerreißen reicht nicht!

Mittwoch, 23 März 2022

<https://www.datenschutz.de/3g-nachweis-und-kontaktdaten-einfach-zerreissen-reicht-nicht/>

Pressemitteilung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2022.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. März 2022 entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der Impfung, der Genesung oder der Negativ-Testung (3G-Nachweis) am Arbeitsplatz. „Die aktuellen Lockerungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes nehme ich zum Anlass, um auf Fristen für die Löschung der gesammelten Daten hinzuweisen: Die von den Arbeitgeber*innen erhobenen Daten müssen spätestens sechs Monate nach Erhebung vernichtet oder gelöscht werden. Da die Rechtsgrundlage entfallen ist, gehen wir davon aus, dass die Speicherung regelmäßig nicht mehr erforderlich ist und die Daten schon jetzt gelöscht werden sollten“, erklärt Bettina Gayk, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen.

Angesichts steigender Corona-Zahlen gewann für Unternehmen die Erfassung von Gesundheitsdaten der Beschäftigten an Bedeutung, um den Betrieb trotz der Risiken durch SARS-CoV-2 aufrechtzuerhalten. Dabei wurden die Arbeitgeber*innen verpflichtet zu überwachen, ob die Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet sind. Dazu sollte eine tägliche Nachweiskontrolle durchgeführt und dokumentiert werden. Geregelt wurde das durch das Infektionsschutzgesetz des Bundes (§ 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG a.F.). „In Einzelfällen haben Arbeitgeber*innen Impf- oder Testnachweise sogar kopiert oder gescannt. Das ist nicht zulässig gewesen, und selbstverständlich müssen diese Kopien und Scans umgehend fachgerecht entsorgt werden“, macht Gayk deutlich.

Dass im Zuge der Pandemie gesammelte Daten wieder gelöscht oder vernichtet werden müssen, ist nicht neu. So ist bereits die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung für bestimmte Wirtschaftsbereiche – zum Beispiel in der Gastronomie – entfallen, als am 20. August 2021 die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (Corona-Schutzverordnung) der NRW-Landesregierung geändert wurde. Allerdings kann sie seitdem noch weiterhin durch die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden angeordnet werden.

Gayk: „Inzwischen geht es darum, die erhobenen Daten rechtskonform zu entsorgen. Das bedeutet: Die Gesundheitsdaten von Beschäftigten und – sofern noch vorhanden – Daten zur Kontaktnachverfolgung müssen gelöscht, also vollständig und unwiderruflich vernichtet werden. Bei Daten, die in Papierform erhoben wurden, sollte ein geeigneter Aktenvernichter verwendet werden.“ Ein Zerreißen von Hand sei nicht ausreichend. Wie Datenträger datenschutzkonform vernichtet werden können, regelt unter anderem die DIN 66399. Für das Löschen personenbezogener Daten durch Aktenvernichter sind Geräte der Sicherheitsstufe 4 oder höher gemäß dieser DIN geeignet.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211-38424 – 158

Fax: 0211-38424 – 999

E-Mail: pressestelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

PDF generated by Kalin's PDF Creation Station